



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18

Düsseldorf, den 11.05.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zur Errichtung und zum Betrieb einer Zylinder-Anlage der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG in 42699 Solingen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.09.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Zylinder-Anlage am Standort Höhscheider Weg 25, in 42699 Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag

gez. Brigitte Thiel





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG
Höhscheider Weg 25
42699 Solingen

Datum: 19. September 2019
Seite 1 von 26

Aktenzeichen:
53.03-0368614-0001-G16,8a-
0077/18
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Aufstellung einer Zylinder-Anlage in der Halle 1

Antrag vom 07.12.2018, zuletzt ergänzt durch auszutauschende und ergänzende Unterlagen am 19.09.2019

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (13 Seiten)
3. Hinweise (2 Seiten)

Genehmigungsbescheid
53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 07.12.2018 nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Aufstellung einer Zylinder-Anlage in der Halle 1 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. **Sachentscheidung**

Der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG AG in 42699 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Oberflächenbehandlungsanlage

am Standort

**MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG
Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen
Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstück 141**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist:

○ **Aufstellung und Betrieb einer Zylinder-Anlage in der Halle 1**

Die Zylinder-Anlage (BE 700), soll im Speicher des Driesch-Galvanautomaten (BE 200) errichtet werden. Die Anlage umfasst im gesamten fünf Spülbäder, zehn Prozessbäder und fünfzehn Ausgleich-/Gegenbehälter. Des Weiteren beinhaltet die Anlage einen Übergabefahrgwagen.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Galvanikanlage ändern sich durch den Betrieb der Zylinder-Anlage nicht.

Kapazität:

Das gesamte Wirkbadvolumen der Galvanikanlage wird durch die beantragte Zylinder-Anlage mit 19,3 m³ von 177 m³ (Driesch-Anlage mit 137 m³ + Versuchsanlage mit 40 m³) auf 196,3 m³ erhöht.



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlischt die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18 – vom 28.06.2019.

5. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt **1.200.000 Euro** inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 28.1.2.28 a) für die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG und der Tarifstelle 28.1.1.12 b) für die wasserrechtliche Genehmigung auf Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 WHG sowie der Tarifstelle 15h.5 für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5.440,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die



Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001289611

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

II.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

1. In die Porenbetonwand zwischen der Halle 1 und 4 sind die Türen in F 90 (oder F 60) einzubauen.

Der Nachweis über den Einbau der Türen ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2. Die in der Nebenbestimmung 6.8 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführte Zylinder-Anlage (HBV-Anlage) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur dann in Betrieb genommen bzw. weiterbetrieben werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die darauffolgenden Prüfungen der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Der Prüfbericht der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend vorzulegen.



III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Wasserrechtliche Genehmigung auf Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation
- Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) für die geänderte Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG betreibt am Standort Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanikanlage).

Die Galvanikanlage wurde dem Staatlichen Umweltamt Düsseldorf am 18.07.2002 gemäß § 67 BImSchG angezeigt. Eine Bestätigung der Anzeige erfolgte am 29.11.2002 durch die Behörde. Die vorhandene Galvanikanlage verfügt über ein genehmigtes Wirkbadvolumen von insgesamt 177 m³.

Eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage wurde am 19.01.2010 – Az.: 56.01.01-3.10-5164 – erteilt.

Die bestehende Galvanikanlage soll durch Aufstellung einer zusätzlichen Zylinder-Anlage in der Halle 1 bestehend aus fünf Spülbädern, zehn Prozessbädern und 15 Ausgleichs-/Gegenbehältern samt notwendigem Zubehör sowie einem Übergabefahrwagen erweitert werden.

Die Spül- und Prozessbäder sind als PP-Rundbehälter ausgeführt, wobei es bei der Anlage zwei verschiedene Größen von Rundbehältern gibt. Acht Behälter mit einem Innendurchmesser von 1.100 mm, sieben Behälter mit einem Innendurchmesser von 1.300 mm und fünfzehn Ausgleich-/Gegenbehälter mit einem Innendurchmesser von 600 mm.

Die cyanidischen Bronzebäder werden bei Gebrauch aus dem Driesch-Galvanoautomaten teils befüllt. Nach Abschluss des Auftrages wird dieser Inhalt in den Vorlagebehälter zurückgeführt.

Die Bronze-Beschichtungsröhren sind über Verbindungsleitungen und Filterpumpen mit zwei Bädern (Nr. 125, 126) des Driesch-Galvanoautomaten verbunden. Die Filterpumpen können mit den Absperrventilen von dem Kreislauf getrennt werden. Über die Pumpe gelangt der Elektrolyt in die Beschichtungsröhren. Nach Beendigung des Prozesses wird das Volumen wieder in den Driesch Galvanoautomaten zurückgeführt. Die Temperatur- und Füllstandswächter schalten bei Abweichungen unabhängig von der Steuerung die Pumpen, als auch die Heizungen ab. Der benötigte Elektrolyt für die Beschichtungsröhren Bronze werden zum Teil aus dem



Driesch- Galvanoautomaten entnommen. Für den Elektrolysestrom werden Gleichrichter verwendet. Die Bronzeröhren sind mit unlöslichen Anoden ausgestattet. Die Badkorrekturen erfolgen über das Bad 125 und 126, wo sie in einem Vorlagebehälter vorgelöst werden und dann dem Bad über Verbindungsleitungen zugeführt werden. Bei Ausfall der Absaugung wird der Elektrolysestrom ausgeschaltet. Bei Auslösung der BMZ wird die Absaugung und der Elektrolysestrom abgeschaltet.

Zufuhr- und Entnahmestation:

Der Zuführ- und Entnahmewagen wird „von Hand“ geführt und ist 4.000 mm hoch. Der Wagen ist so geplant, dass er nur im entladenen Zustand von Hand verfahren werden muss, er wird zum Beschicken mit Rohware bzw. zum Entnehmen der Fertigware in den Bereich „rechts“ (Vorbehandlungsreihe/Chromreihe des Automaten) positioniert. Das Querverfahren (nach links mit Rohware bzw. nach rechts mit Fertigware) soll mit Unterstützung zweier elektromotorischer Seilwinden erfolgen, die hierzu jeweils ganz außen an der Stahlkonstruktion verankert werden.

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG hat für dieses Vorhaben am 07.12.2018, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 17.09.2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Antrag nach § 8a BImSchG:

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

- Abmauerung und Aufbringung der Bodenbeschichtung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Zulassungsnummer: Z-59.12-71, im Bereich der Zylinder-Anlage
- Aufstellung der Behälter 1 bis 15 und der Ausgleichsbehälter 1/1 bis 15/1
- Verlegung von Leitungen mit zugehörigen Gewerken inklusive Anschlussarbeiten an den Anlagen

wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 28.06.2019 – Az.: 53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18 – erteilt.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Oberflächenbehandlungsanlage der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG ist als *“Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“* der Ordnungsnummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage))

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Galvanikanlage (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr) unterliegt der Nr. 3.9.1, Spalte 2 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 07.12.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Baurecht, Bodenschutz, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Störfall-Verordnung, KAS-18

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der



Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde von dem Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich die Betriebseinheiten der Oberflächenbeschichtungsanlage, des Chemikalienlagers sowie der Abwasserreinigungsanlage.

In den beschriebenen Betriebseinheiten kommen insgesamt 29 Stoffe bzw. Stoffgemische zum Einsatz von denen 29 als relevant gefährlich einzustufen sind. Für einige Betriebsbereiche konnte das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Zur Bestimmung des Ausgangszustandes wurden insgesamt acht Kleinbohrungen mit der Rammkernsonde (RKS) durchgeführt.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist das Grundwasser vorwiegend in tieferen Schichten aufzutreffen (> 9 m Tiefe). Somit wurde am 20.04.2015 zwischen den Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, den Vertretern/innen der Betreiberin MTV Metallveredelung GmbH & Co. KG sowie den Vertretern/innen des Ingenieurbüros Reducta GmbH vereinbart auf Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des Ausgangszustandes zu verzichten.

Für die chemische Analytik wurden zur flächendeckenden Erfassung der möglichen Schadstoffpotentiale je RKS die oberste Bodenprobe unterhalb der Tragschicht/des Unterbaus im Feststoff und Eluat analysiert. Die chemischen Analysen der aus den r.g.S. abgeleiteten Untersuchungsparameter verhalten sich bei den Feststoffanalysen sowie den Eluatanalysen vorwiegend unauffällig. Eine Gefährdungsabschätzung wird auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen.



Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Die Nebenbestimmungen 7.3 und 7.4 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wurden vorgeschlagen.

Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 53.03 Überwachung keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft:

o BE 700 Zylinder-Anlage

Der Antrag wurde aus wasserrechtlicher Sicht geprüft. Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Durch die geplante Anlage BE 700 wird zusätzlich max. 24,9 m³ Abwasser pro Woche der Abwasser-Chargenbehandlung zugeführt.

Es findet keine Veränderung zu der vorhandenen Zusammensetzung der Abwässer statt.

Die genehmigten 40 m³ Abwasser pro Tag werden durch die geplanten Veränderungen nicht erreicht.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Stellungnahme der Stadt Solingen:

Die planungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Stadtdienst Bauaufsicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans H₁₂₄, der am 18.07.1986 in Kraft getreten ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Es findet die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1977) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Anwendung.



Der Bebauungsplan besitzt sog. Zaunwerte, die nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung i.d.R. zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans führen. Auch im Fall des Bebauungsplans H 124 kann davon ausgegangen werden, dass der Rat der Stadt den Bebauungsplan so ohne die Festsetzungen zum Immissionsschutz nicht gefasst hätte. Der Bebauungsplan wurde verwaltungsgerichtlich noch nicht für unwirksam erklärt. Eine Ersatzbetrachtung nach §§ 34 bzw. 35 BauGB ist vor dem o.g. Hintergrund daher angebracht.

Betrachtung nach den Festsetzungen o.g. Bebauungsplans:

Die beantragte Nutzung ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977 allgemein zulässig.

Ersatzbetrachtung nach § 34 BauGB:

- In der näheren Umgebung des Vorhabens sind als Nutzungsarten vorhanden: nicht MI-typisches Gewerbe, Wohnen. In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung entspricht die Eigenart der näheren Umgebung damit keinem der Baugebiete nach §§ 2 bis 11 BauNVO. Es liegt somit eine Gemengelage vor, durch die § 34 Abs. 2 BauGB nicht zur Anwendung kommt.

Es handelt sich um einen gewerblichen Betrieb, dessen Betriebsbereiche den Regelungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Die geplante Änderung ist dem bereits vorhandenen und genehmigten Betrieb der MTV Metallveredlung GmbH und Co. KG wirtschaftlich und funktional zugeordnet, sodass grundsätzlich keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.

Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den entsprechenden Betriebsbereich nach § 50 BImSchG durchgeführt. Die gutachterliche Aussage hat ergeben, dass nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie auch durch die geplante Änderung nach den derzeitigen Kriterien ein angemessener Abstand zu einer empfindlichen Nutzung nicht berücksichtigt werden muss. Der Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes H 637 grenzt unmittelbar an den o.g. Störfallbetrieb an.

Es ist jedoch wie auch im Gutachten beschrieben, sinnvoll aus planerischer Sicht im Hinblick auf eine gegenseitige Rücksichtnahme einen Vorsorgeabstand gegenüber sensiblen Nutzungen, wie z.B. einem Lagerverkauf, freizuhalten, um auch zukünftige Erweiterungsmöglichkeit und Entwicklung des Betriebes sicherstellen zu können. Dieser



Umstand ist bereits in den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes in Aufstellung ausreichend berücksichtigt worden, sodass auch in Hinblick auf die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

- Hinsichtlich der weiteren Einfügekriterien nach § 34 BauGB (Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise) ergeben sich keine Änderungen und somit keine Bedenken.

Gegen das Vorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zum vorbeugenden Brandschutz wurden die Nebenbestimmungen 2.1 – 2.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid vorgeschlagen.

Betrachtung der Luftemissionen /-immissionen:

Zu der Zylinder-Anlage werden zwei neue Quellen (Quelle 4 und 5) errichtet. Die Abluft wird jeweils mittels Ventilatoren über neu zu errichtende Schornsteine freigesetzt. Die erforderliche Schornsteinhöhen sind gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

- **Ventilator Sauer Quelle 4** (KCH Radialventilator Type: RV 45-G 450 D)

Der Volumenstrom beträgt 8.000 m³/h.

Die Massenkonzentration von Chlorwasserstoff (HCl) im Abgas der Quelle 4 beträgt 3 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von 8.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 0,024 kg/h.

Der Q/S-Wert ($Q = 0,024 / S = 0,1$) liegt hier mit 0,24 kg/h im Bereich $Q/S \leq 1$ kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.1 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 durchzuführen. Bei einem Dachneigungswinkel $< 20^\circ$ soll die Schornsteinmindesthöhe 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Die Halle 1 hat ein Flachdach. Beantragt ist eine Schornsteinhöhe von 1,5 m über Dach.

- **Ventilator Alkalisch/Cyanidisch Quelle 5** (KCH Radialventilator Typ: RV 45-G 560 D:

Der Volumenstrom beträgt 16.000 m³/h.



Die Massenkonzentration von Cyanwasserstoff (HCN) im Abgas der Quelle 5 beträgt $0,3 \text{ mg/m}^3$. Bei einem Abgasvolumenstrom von $16.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $0,0048 \text{ kg/h}$.

Der Q/S-Wert ($Q = 0,0048 / S = 0,1$) liegt hier mit $0,048 \text{ kg/h}$ im Bereich $Q/S \leq 1 \text{ kg/h}$. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.1 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 durchzuführen. Bei einem Dachneigungswinkel $< 20^\circ$ soll die Schornsteinmindesthöhe $1,0 \text{ m}$ bis $1,5 \text{ m}$ über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Die Halle1 hat ein Flachdach. Beantragt ist eine Schornsteinhöhe von $1,5 \text{ m}$ über Dach.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.4 – 3.10 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Geräusche:

Als neue relevante Geräuschquellen werden in der Geräuschprognose der TAC – Technische Akustik die beiden neuen Kamine der Quelle 4 und 5 betrachtet. Auf Grundlage der Angaben des Herstellers erfolgt die Berechnung der Immissionen an den bereits festgelegten Immissionsorten.

Anlage	Schallleistungspegel L_w in dB(A)	Schallleistungspegel L'_w in dB(A) / m	Dauer pro Vorgang	Anzahl Vorgänge tags/nachts
Kamin Quelle 4 – incl. Schalldämpfer	70,8	---	kontinuierlich	1 / 1
Kamin Quelle 5 – incl. Schalldämpfer	75,1	---	kontinuierlich	1 / 1

Berücksichtigt wurde der Schallleistungspegel des Ventilators abzüglich der Wirkung des jeweiligen Schalldämpfers.



Unter Berücksichtigung der vg. Eingangsdaten ergeben sich folgende Beurteilungspegel als Zusatzbelastung der Kamine für den Tag- und Nachtzeitraum:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel L_r in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)	Beurteilungspegel L_r in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)
	Tag	Tag	Nacht	Nacht
IO 1: Höhscheider Weg 9	23,8	55	21,9	40
IO 2: Löhndorfer Straße 184	23,3	60	23,3	45
IO 3: Löhndorfer Straße 153	21,4	60	21,4	45

Aus den Berechnungen der neuen Kamine und den Beurteilungspegeln des bestehenden Gesamtbetriebes ergeben sich für die kritischere Nachtzeit folgende Beurteilungspegel für den Gesamtbetrieb nach der Erweiterung:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel bestehender Betrieb L_r in dB(A)	Beurteilungspegel neue Kamine L_r in dB(A)	Beurteilungspegel Gesamtbetrieb nach Erweiterung L_r in dB(A)	Immissionsrichtwert in dB(A)
	Nacht	Nacht	Nacht	Nacht
IO 1: Höhscheider Weg 9	30,4	21,9	31	40
IO 2: Löhndorfer Straße 184	26,3	23,3	28	45
IO 3: Löhndorfer Straße 153	24,8	21,4	26	45

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beurteilungspegel während der Nachtzeit an allen Immissionsorten durch die Zusatzbelastung des Gesamtbetriebes nach Inbetriebnahme der beiden neuen Kamine um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden.



Beim Normalbetrieb der Anlage sind alle Tore geschlossen. Verladevorgänge finden nur in den Zeiten von 06.00 – 22.00 Uhr an Werktagen statt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Immissionsaufpunkte und Immissionsrichtwerte wurden bereits mit der Genehmigung vom 19.01.2010 – Az.: 56.01.01-3.10-5164 – festgelegt.

Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW

o Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Die Genehmigungsunterlagen des Betriebsbereichs der unteren Klasse der MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Halle 1 durch Aufstellung und Betrieb der Zylinder-Anlage wurden auf die störfallrechtlichen Aspekte des Antrags hin überprüft.

Hierbei sind Defizite im Bereich des Brandschutzes aufgefallen. Diese beziehen sich auf die im Brandschutzkonzept von 2005 hinterlegte Berechnung der Brandbekämpfungsabschnitte nach Abschnitt 7 der IndBauR NRW. Nach einem Ortstermin wurde eine Neuberechnung in Auftrag gegeben, die eine erforderliche Feuerwiderstandsdauer erf. t_F von 59,7 min ergab im Gegensatz zu 12,96 min aus der alten Berechnung.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an Baustoffe und Bauteile nach Tabelle 6 IndBauR NRW sind umzusetzen. Dies betrifft hier die Trennwand (nach Angabe des Betreibers F90) bzw. die bestehenden T-30-Türen und eventuell vorhandene Wanddurchführungen zwischen Halle 1 und Halle 4. Diese sind mindestens hochfeuerhemmend (F60) sowie die Türen dicht und selbstschließend (T60 RS) auszuführen. Ich verweise hierzu auf die unter II. Bedingungen aufgeführte Bedingung Nr. 1.

Das Brandschutzkonzept ist zu überarbeiten. Dies sollte zeitnah erfolgen und auch die Überarbeitung der Brandbekämpfungsabschnitte für den restlichen Betriebsbereich enthalten. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 5.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid

Aufgrund der vorgesehenen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid ein vom Antragsgegenstand ausgehender



Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung vernünftigerweise auszuschließen.

o **Zum angemessenen Abstand nach KAS 18:**

Lt. der gutachterlichen Stellungnahme des LANUV NRW, ergibt sich durch die beantragten Änderungen keine Erweiterung des angemessenen Abstandes, da das relevante Szenario im Ordner 2 des Antrages, Kapitel 8.14, Nr. 7.4 "Freisetzung von Cyanwasserstoff (HCN) im Bereich der Bäder durch Fehldosierung von Cyanid" gleichbleibt.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Um alkalisch/cyanidische und saure Medien voneinander zu trennen, wird in dem vorhandenen Auffangraum ein separater Auffangbereich gebildet.

Zur Trennung des bestehenden Auffangraumes in sauer und alkalisch/cyanidisch, wird eine Betonsteinabmauerung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erstellt. Die Abmauerung wird wannenförmig mit dem vorhandenen Untergrund verbunden. Dazu werden Wand-/Bodenübergänge mit Hohlkehlen gesichert. Die Betonsteinabmauerung und die angrenzenden Wandflächen werden mit dem Beschichtungssystem Elastocoat C 6610, Zulassungsnummer Z-59-12-71, abgedichtet.

In dem sauren Bereich werden die Behälter 1 – 6 und 9 und in dem alkalisch/cyanidischen Bereich die Behälter 7 – 8 und 10 – 15 aufgestellt.

Position	Behälterbezeichnung	Inhalt
1	Beize	Salzsäure (HCl) Wasser
2	Spüle	Spülwasser
3	Spüle	Spülwasser
4	Schwefelsäure Dekapierung	Schwefelsäure (H ₂ SO ₄) Wasser
5	Borfluorwasserstoffsäure Dekapierung	Borfluorwasserstoffsäure (HBF ₄) Wasser
6	Spüle	Spülwasser
7	Spüle	Spülwasser



8	Spüle	Spülwasser
9	Nickel-Strike	Nickel (Nickelchlorid) (NiCl ₂) Salzsäure (HCl)
10	Anodische Entzunderung	Natriumhydroxid (NaOH) Wasser
11	anodisch/kathodische Entfettung	Natriumhydroxid (NaOH) Wasser
12	Cyanidisch Kupfer	Kupfercyanid (CuCN) Kaliumcyanid (KCN) Kaliumcarbonat (K ₂ CO ₃) Kaliumhydroxid (KOH), Wasser
13	Cyanidisch Bronze	Kupfercyanid (CuCN) Zinn-Stannat Kaliumcyanid (KCN) Kaliumhydroxid (KOH), Kaliumcarbonat (K ₂ CO ₃), Wasser
14	Cyanidisch Bronze	Kupfercyanid (CuCN) Zinn-Stannat Kaliumcyanid (KCN) Kaliumhydroxid (KOH), Kaliumcarbonat (K ₂ CO ₃), Wasser
15	Cyanidisch Bronze/ Cyanidisch Stripper	Kupfercyanid (CuCN) Zinn-Stannat Kaliumcyanid (KCN) Kaliumhydroxid (KOH), Kaliumcarbonat (K ₂ CO ₃) Wasser Natriumcyanid (NaCN) Golpanol

In dem Auffangbereich werden Leckagesonden installiert, die bei einer Auffanghöhe von etwa 0,02 m einen Alarm auslösen und sämtliche Pumpen in der Anlage automatisch abschalten, sowie alle Steuerungsventile von der Driesch-Anlage zur Zylinder-Anlage schließen.



Um Tropfverluste aus der Zylinder-Anlage zurückzuhalten, wird die gesamte Anlage mit einer Tropfschutzvorrichtung aus PP/PE versehen. Dieser Tropfschutz wird an den Behälteroberkanten so montiert, dass aus austretende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden. Die Tropfrückhaltevorrichtung wird täglich einer Sichtkontrolle durch den Anlagenführer unterzogen und einmal in der Woche mit VE-Wasser gereinigt. Das verwendete Wasser wird in die Prozessbehälter zurückgeführt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 6.1 – 6.13 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Abfälle:

Durch die beantragte Änderung der Anlage erhöht sich der Abfallanfall im Bereich der entstehenden Schlämme der Abwasservorbehandlungsanlage. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 10 t/a an zusätzlichen Schlämmen (Abfall-Schlüssel 110109*) durch die Zylinder-Anlage entstehen. Die Galvanikschlämme werden über den bisherigen Entsorgungsweg bei der C.C. Umwelt AG Aue recycelt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 7.1 – 7.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.12.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.440,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **5.440,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf **1.200.000 Euro** festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Seite 23 von 26

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von **4.850,00 Euro**.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Genehmigungen mit ein:

1. Wasserrechtliche Genehmigung auf Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Würde diese Indirekteinlege-
nehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.12 b) **100,00 Euro** betragen.
2. Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) Würde diese Ge-
nehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 28.1.2.28 a) **300,00 Euro** betragen.

Da die vorgenannten Gebühren 1 – 2 geringer sind als diejenigen, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **4.850,00 Euro**.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Antrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- Euro bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmbareren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2.575,00 Euro**.

Die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt **7.425,00 Euro**.

4. Abzug Zulassungsgebühren

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.06.2019 – Az.: 53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18 – wurde eine Gebühr in Höhe von **1.131,50 Euro** erhoben, so dass **113,15 Euro** angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **7.311,85 Euro**.

5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **5.118,30 Euro**.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eloxalanlage ist nach



Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	0,5 h	4,5 h
Gebühr	€	280 €	42 €	322 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **322,00 Euro**.



7. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.118,00 Euro** festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechts-verkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

B. Thiel

Brigitte Thiel





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

- 0. Vorbemerkungen**
- 1. Antrag gem. § 16 BImSchG**
- 2. Pläne**
- 3. Bauvorlagen**
- 4. Anlage und Betrieb**
 - 4.1 Momentane Situation
 - 4.2 Geplante Änderung und Maßnahmen
 - 4.3 Immissionsprognose
 - 4.4 Formulare
- 5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz**
- 6. Angaben zum Störfallrecht**
- 7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen**

Ordner 2 von 3

- 8. Sonstige Unterlagen**
 - 8.1 Sicherheitsdatenblätter
 - 8.2 Gutachten Luftverunreinigung
 - 8.3 Bestätigungsformular für eine Anlagenausführung Driesch
 - 8.4 Temperaturfühler
 - 8.5 Niveaustabssonde
 - 8.6 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Beschichtung
 - 8.7 Zulassung Elastocoat C 6610



- 8.8 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen
Quelle 1 und Quelle 2
- 8.9 Zertifikat / Bescheinigung Fachbetrieb gemäß
Wasserhaushaltsgesetz
- 8.10 Rechnung/Wartungsprotokoll WHG-Reparaturarbeiten
- 8.11 Fließschema Röhrenanlage
- 8.12 Unterlagen Pumpen
- 8.13 Stellungnahme Mibahaus GmbH
- 8.14 KAS 18 Gutachten
- 8.15 Ausgangszustandsbericht
- 8.16 Sicherheitskonzept
- 8.17 Gefahrenanalyse
- 8.18 Arbeitsanweisung Befüllung mit Neu-Ansatz
- 8.19 Leckagesonde Auffangraum
- 8.20 Beständigkeiten
- 8.21 Löschwasserrückhaltekonzept
- 8.22 Ausdruck der Berechnungshilfe zur Bestimmung von
Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG der MTV
GmbH
- 8.23 Prognose Geräuschemissionen und -immissionen
- 9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und
Betriebsgeheimnissen
- 10. Anlagen

Ordner 3 von 3

Sicherheitsdatenblätter

- Isolieröl INH 10 X
- Aetznatron Miniperlen



- Dehyton® DC (unvollständig)
- ENPREP 114
- Kaliumhexahydroxostannat, Lösung
- Kaliumcyanid 98/99 %
- Fluoboric Acid 50% SOLN
- Golpanol® MBS Granules N
- HSO Entfetter SF
- MTV-Nickel-Strike
- MTV-Dekapierung (5-10%ige H₂SO₄/5-15%ige HCl)
- Salzsäure 30/31% techn. rein
- Antarox BL 330
- Schwefelsäure 96%, technisch
- Actane BO
- Triton (TM) QS-15 Surfactant
- Wasserstoffperoxid 30%
- Potassium Carbonate
- Kaliumhydroxid
- Nickel(II) Chloride 6AQ
- Kupfercyanid
- Kaliumcyanid 98/99%

AwSV – Grundsatzanforderungen – Beständigkeit

Schreiben Bauplanungsbüro Peter Neikes



**Fragenkatalog zum Ortstermin 23.07.2019 MTV Metallveredlung
GmbH & Co. KG**

Anlage 1

Seite 4 von 4

Validierung der vorhandenen Brandlastberechnung



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18**

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der



Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Solingen

Vorbeugender Brandschutz:

- 2.1 Die Löschwasserrückhaltung ist nach Ziffer 2.3.4 des Löschwasserrückhaltekonzeptes vom 07.02.2019, Vorgang 19-01-04 (Schwerschaum mit $h = 45$ cm) herzustellen. Die Barrieren sind so herzustellen, dass sie durch den Betrieb bei Bedarf eingesetzt werden und außerhalb der Betriebszeiten dauerhaft eingesetzt sind.
- 2.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist **zwingend** für die gesamte bauliche Anlage nach DIN 14095 und den Vorgaben aus den gültigen technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanla-



gen der Stadt Solingen zu aktualisieren. Ein Entwurf der Überarbeitung ist der Feuerwehr Solingen Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung einzureichen. Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freizugeben und anschließend in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

Anlage 2

Seite 3 von 13

- 2.3 Die zum Teil noch offenen Mängel aus der Brandverhütungsschau vom 30.08.2018 sind umgehend zu beseitigen.

3. Immissionsschutz

Allgemeines

- 3.1 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein/e Verantwortliche/r im Betrieb erreichbar ist.

Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" des Betriebes auszuhängen.

- 3.2 Emissionsrelevante Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister/in aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu geben und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.

Luftemissionen

- 3.4 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der



- Quelle 4 „Ventilator Sauer Quelle 4“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 8.000 m³/h

Anlage 2

Seite 4 von 13

nicht überschritten werden:

Quelle 4 „Ventilator Sauer Quelle 4“

5.2.2 TA Luft – Staubförmige anorganische Stoffe	
Klasse II	Massenkonzentration
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,3 mg/m ³
5.2.4 TA Luft – Gasförmige anorganische Stoffe	
Klasse III	Massenkonzentration
gasförmige anorganische Chlorverbindungen Chlorwasserstoff, angegeben als HCl	3 mg/m ³

3.5 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der

- Quelle 5 „Ventilator Alkalisch/Cyanidisch Quelle 5“ bei einem Abgasvolumenstrom von max. 16.000 m³/h

nicht überschritten werden:

Quelle 5 „Ventilator Alkalisch/Cyanidisch Quelle 5“

5.2.2 TA Luft – Staubförmige anorganische Stoffe	
Klasse III	Massenkonzentration
Cyanide leicht löslich (z.B. NaCN), angegeben als CN	0,3 mg/m ³

3.6 Die in den vg. Ziffern 3.4 und 3.5 genannten Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa trocken).



Die vg. Emissionsbegrenzungen gelten jedenfalls dann als eingehalten, wenn bei Durchführung von mind. sechs Einzelmessungen keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

- 3.7 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 3.4 und 3.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quellen 4 und 5 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, frühestens drei Monate spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben Stelle nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich vorzulegen.

- 3.8 Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von relevanten Nachbarbeschwerden über Luftimmissionen, die Ihrer Galvanikanlage zugeordnet werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 3.4 und 3.5 aufgeführten Emissionswerte durch Messungen nachzuweisen.

- 3.9 Die Zylinder-Anlage darf nur bei voll funktionsfähiger Absaugung betrieben werden. Sollten einzelne Absaugstege oder -leitungen verkrustet oder merklich mit Ablagerungen belegt sein, sind die zugehörigen Bäder außer Betrieb zu nehmen und die Ablagerungen zu entfernen.

- 3.10 Der Abstand der Schornsteinmündungen Ventilator Sauer Quelle 4 und Ventilator Alkalisch/Cyanidisch Quelle 5 müssen jeweils eine Höhe von mindestens 1,5 m von der Dachfläche aufweisen.



4. Geräusche

Anlage 2

Seite 6 von 13

- 4.1 Die Galvanikanlage einschließlich aller Teil- und Nebeneinrichtungen ist so zu betreiben, dass die verursachten Geräuschimmissionen einschließlich des zuzurechnendem Fahrzeugverkehrs - gemessen und beurteilt nach dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 - die folgenden Immissionsbeiträge zur Nachtzeit nicht überschreiten:

Immissions-Punkt	Immissionsort	Immissionsbeitrag dB(A)
IO 1	Höhscheider Weg 9	31
IO 2	Löhdorfer Straße 184	28
IO 3	Löhdorfer Straße 153	26

- 4.2 Die Einhaltung des Schalleistungspegels der Abluftkamine

- Kamin Abluft Alkalisch 75,1 dB(A)
- Kamin Abluft Sauer Alkalisch 70,8 dB(A)

ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.

Sollte der Schalleistungspegel nicht eingehalten sein, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf weitere Lärminderungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

- 4.3 Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von relevanten Nachbarbeschwerden über Lärmimmissionen, die Ihrer Galvanikanlage zugeordnet werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle – an den hierfür relevanten Immissionsaufpunkten – die Einhaltung der vg. (Nr. 4.1) Immissionsbeiträge durch Messungen nachzuweisen.



Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist entsprechend der TA Lärm anzufertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar zuzusenden.

- 4.4 Durchtrittsöffnungen von Kanälen, Rohrleitungen etc. durch die Außenbauteile der Gebäude (Außenwände, Dächer) sind so auszuführen, dass sie akustisch abgedichtet werden.
- 4.5 Verladevorgänge dürfen nur in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr an Werktagen durchgeführt werden.

5. Anlagensicherheit

- 5.1 Dem Sicherheitskonzept ist bei der Fortschreibung eine Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) aufgrund ihrer Funktion beizufügen, in der die einzelnen Auffangwannen/ Auffangräume/ Brandschutz- und PLT-Einrichtungen etc. aufgelistet und erläutert werden. Hierbei sind auch Not-Aus-Systeme mit zu berücksichtigen.
- 5.2 Das Brandschutzkonzept ist zu aktualisieren und im Zuge dessen für den gesamten Betriebsbereich durch eine entsprechende nachvollziehbare Bestimmung der Brandbekämpfungsabschnitte nach Abschnitt 7 IndBauR NRW / DIN 18230 1 zu ergänzen. Alternativ kann das Nachweisverfahren nach Abschnitt 6 oder Anhang 1 der IndBauR NRW angewendet werden.



6. Präventiver Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2

Seite 8 von 13

- 6.1 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind.
- 6.2 In der Zylinder-Anlage dürfen nur anorganischen Säuren bis zu einer Konzentration von 20 % gehandhabt werden.
- 6.3 Die Behälter der Zylinder-Anlage sind antragsgemäß mit einer Tropfschutzvorrichtung zu versehen. Die Erstellung der Tropfrückhaltevorrichtung ist durch eine/n nach § 52 AwSV anerkannte/n Sachverständige/n überwachen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäßer Einbau) ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Zulassung, vorzulegen.
- 6.4 Die Auffangräume der Zylinder-Anlage sind jeweils mit zwei Leckagesonden zu versehen.
- 6.5 Die Erstellung der Betonsteinabmauerung mit Abdichtung ist durch eine/n nach § 52 AwSV anerkannte/n Sachverständige/n überwachen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überwachung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Zulassung, vorzulegen.
- 6.6 Die „II Besonderen Bestimmungen“ der nachfolgend genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, sind zu beachten und einzuhalten:
- Zulassungsnummer: Z-59-12-71, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem (nicht ableitfähig) "Elastocoat C 6610" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe



- Zulassungsnummer: Z-65-40-496, Zulassungsgegenstand: Leckagesonden und Messumformer (kapazitiver Näherungsschalter) als Teile von Leckageerkennungssystemen, Bezeichnung "MAXIMAT LW C..."

Anlage 2

Seite 9 von 13

- 6.7 Die Eignung der Leckagesonde (Zulassungsnummer: Z-65-40-496) für den vorgesehenen Zweck ist gem. Absatz (3) der „II Besonderen Bestimmungen“ der Zulassung vor Einbau nachzuweisen. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Zulassung, vorzulegen.
- 6.8 Vor Inbetriebnahme der Zylinder-Anlage ist ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter/in für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Zulassung, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 6.9 Die Zylinder-Anlage ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle zweieinhalb Jahre durch eine/n Sachverständige/n nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu prüfen.
- Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Der Prüfbericht der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.
- 6.10 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Zylinder-Anlage und angeschlossenen Rohrleitungen sowie die Funktionsfähigkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen durch eingewiesenes Personal ständig zu überwachen.
- Seitens der Betreiberin ist ein Betriebstagebuch für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzurichten. Das Betriebstagebuch ist von sachkundigem Personal zu führen.
- Einzutragen sind die Ergebnisse der (mindestens wöchentlichen) Eigenüberwachung in Bezug auf



- die Dichtheit von Auffangvorrichtungen, Behältern, Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen
- die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigeeinrichtungen, Ölwarneinrichtungen, Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen etc.)

Anlage 2

Seite 10 von 13

Des Weiteren sind neben dem Zeitpunkt der Überprüfungen und deren Ergebnissen auch Reinigungsarbeiten, Instandhaltung- und Instandsetzung der Anlagen sowie der Rohrleitungen, Auffang- und Sicherheitseinrichtungen einzutragen.

Werden Beschädigungen an den Anlagen festgestellt, sind diese unverzüglich in sach- und fachgerechter Weise zu beheben.

Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leckanzeiger, Überfüllsicherungen) sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder über ein EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren oder abzuspeichern.

- 6.11 Die Behälter und Rohrleitungen, der von dieser Änderung betroffenen Anlagen, sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen die Nummer des Behälters, seine Funktion sowie die Inhaltsstoffe und die Wassergefährdungsklasse erkennbar sind. Die Rohrleitungen sind darüber hinaus mit der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 6.12 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.



- 6.13 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 6.14 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2

Seite 11 von 13

7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 7.1 Die Anlagenbetreiberin hat die Entsorgung der anfallenden Schlämme (Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten) Abfallschlüssel 110109* durch Entsorgungsnachweise gem. der „Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise –Nachweisverordnung– (NachwV)“ sicherzustellen. Diese haben sich auf eine Abfallmenge von mindestens 10 t/a zu beziehen.
- 7.2 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

- 7.3 Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden erneut in fünf Jahren auf Grundlage des Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 19.06.2019 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen. Hierbei sind horizontbezogene Einzelproben bis



zum anstehenden Gestein im Feststoff zu analysieren. Nach Einreichung der neuen Untersuchungsergebnisse, erfolgt eine erneute Beurteilung der zeitlichen Überwachungsintervalle.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch eine/n anerkannte/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG oder eine/n Sachkundige/n mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle zehn Jahre muss durch eine/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung von ggf. stattgefundenen Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Rückführungspflicht

- 7.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu eine/n Sachverständige/n gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 13 von 13



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0368614-0001-G16,8a-0077/18**

Anlage 3
Seite 1 von 2

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Immissionsschutz

2.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



2.3 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 2 von 2

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 3.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.2 Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. – „wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ -